

# Überblick Wahl des Börsenrats der European Energy Exchange 2021

# Zeitplan (vorläufig)

Datum	Ereignis
3. Dezember 2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ernennung des Wahlausschusses ✓</li> </ul>
5. Februar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erste Information über die Wahl ✓</li> </ul>
22. Februar 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Information über die Zuordnung der Börsenteilnehmer zu den Wahlgruppen ✓</li> <li>• Aufforderung zur Nominierung von Kandidaten ✓</li> <li>• Festlegung des Wahltermins und der Art der Wahl (Briefwahl oder elektronische Wahl) ✓</li> </ul>
15. März 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ablauf der Frist zur Benennung von Kandidaten</li> </ul>
17. März 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veröffentlichung der vorläufigen Zuordnung der Börsenteilnehmer zu den Wahlgruppen (vorläufige Wählerliste)</li> </ul>
31. März 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ablauf der Frist für Einsprüche gegen die vorläufige Zuordnung zu den Wahlgruppen</li> </ul>
21. April 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Feststellung und Veröffentlichung der endgültigen Wählerliste und Sitzverteilung</li> </ul>
Ende April 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versand der Wahlunterlagen</li> </ul>
21. Mai 2021, 12:00 Uhr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahltermin / Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach Abschluss der Auszählung</li> </ul>
23. Juni 2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Konstituierende Sitzung des neu gewählten Börsenrats</li> </ul>

# Börsenrat – Überblick

Der Börsenrat ist ein Organ der Börse (§§ 3 und 12 BörsG, § 4 Börsenordnung).

Der Börsenrat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Erlass und Änderungen des Regelwerks der Börse (z.B.: Börsenordnung, Zulassungsordnung, Handelsbedingungen, EEX-OTF Handelsordnung) als Satzungen,
- Bestellung, ggf. Wiederbestellung und Abberufung der Börsengeschäftsführer im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
- die Überwachung der Börsengeschäftsführung,
- Erlass der Geschäftsordnung für die Börsengeschäftsführung, und
- Bestellung, ggf. Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle auf Vorschlag der Börsengeschäftsführung und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde.

# Börsenrat – Zusammensetzung

Maximal 24 Mitglieder werden insgesamt aus dem Kreis der zugelassenen Börsenteilnehmer\*, aufgeteilt auf folgende Wahlgruppen gewählt:

1. Erzeuger, Lieferanten, Verarbeiter und Versorger,
2. Mitglieder des zentralen Clearinghauses ECC AG der EEX-Gruppe, die berechtigt sind, über die ECC AG sowohl ihre eigenen Transaktionen als auch die Transaktionen ihrer Kunden und Transaktionen von Handelsteilnehmern ohne Clearing-Lizenz abzuwickeln,
3. Handelsunternehmen, Finanzdienstleistungs- und Kreditinstitute, soweit diese nicht von Nummer 2 erfasst sind, und
4. kommerzielle Verbraucher, ihre Dienstleister, die nicht von Nummer 3 erfasst sind und sonstige nichtfinanzielle, Anlage-basierte Handelsunternehmen.

\* *ohne suspendierte Börsenteilnehmer*

# Börsenrat – Wahlgruppen und Sitzverteilung

- Die Anzahl der Sitze der jeweiligen Wahlgruppe ergibt sich aus deren Anteil an der Gesamtzahl der zugelassenen Börsenteilnehmer. Dabei erhält jede Wahlgruppe mindestens einen Sitz jedoch höchstens 12 Sitze.
- Der Wahlausschuss stellt die vorläufigen Wählerlisten auf, die alle zugelassenen Börsenteilnehmer\* den Wahlgruppen zuordnen.
- Diese vorläufigen Wählerlisten werden auf der Internetseite der EEX veröffentlicht. Ferner werden alle Börsenteilnehmer über ihre Zuordnung informiert und erhalten das Recht, innerhalb von 10 Börsentagen Einspruch gegen die Zuordnung zu erheben bzw. die Zuordnung zu einer anderen Wahlgruppe vorzuschlagen.
- Anschließend entscheidet der Wahlausschuss über die endgültige Zuordnung der zugelassenen Börsenteilnehmer\* zu den Wahlgruppen (endgültige Wählerlisten).
- Die endgültigen Wählerlisten werden auf der Internetseite der EEX bekannt gegeben und die Börsenteilnehmer\* werden über die endgültige Zuordnung informiert.

\* *ohne suspendierte Börsenteilnehmer*

# Börsenrat – Wählbarkeit und Kandidaten I

## Wer kann kandidieren und gewählt werden?

- Wählbar sind bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte betraut und zu ihrer Vertretung ermächtigt sind. Auch leitende Angestellte und sachkundige Mitarbeiter von Unternehmen sind wählbar.
- Die zu wählenden Personen müssen die gemäß § 13 Absatz 3 des Börsengesetzes in Verbindung mit § 4b Absatz 1 und 2 Satz 2 des Börsengesetzes an Mitglieder des Börsenrats gestellten Anforderungen erfüllen, d.h.
  - sie müssen zuverlässig sein und über die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die EEX betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen (§§ 13 Abs. 1 i.V.m. § 4b Abs. 1 BörsG).
  - als gewählte Börsenratsmitglieder haben sie aufrichtig und unvoreingenommen zu handeln, um die Entscheidungen der Börsengeschäftsführung beurteilen und erforderlichenfalls in Frage stellen zu können und die Entscheidungsfindung wirksam überwachen zu können (§§ 13 Abs. 1 i.V.m. §4b Abs. 2 Satz 2 BörsG).

# Börsenrat – Wählbarkeit und Kandidaten II

## Wer kann zur Wahl vorgeschlagen werden?

- Sie können sich selbst oder eine andere Person Ihres oder eines anderen Unternehmens vorschlagen (Voraussetzung: das Unternehmen muss auf der vorläufigen Wählerliste aufgelistet sein).
- Werden mehrere Personen eines Unternehmens bzw. einer Unternehmensgruppe zur Wahl vorgeschlagen, so erklärt das Unternehmen bzw. die Unternehmensgruppe nach Aufforderung durch den Wahlausschuss, welche Person sich zur Wahl stellt. Erfolgen die Erklärungen nicht fristgerecht oder nicht übereinstimmend, so entscheidet der Wahlausschuss durch Los.

# Börsenrat – Wählbarkeit und Kandidaten III

## Ein gültiger Wahlvorschlag muss enthalten:

- den Namen der sich bewerbenden Person,
- den Namen des Unternehmens, für das sich diese Person bewirbt,
- die Einverständniserklärungen der sich bewerbenden Person und des betreffenden Unternehmens,
- Unterlagen zur Beurteilung der an die Mitglieder des Börsenrats gestellten Anforderungen
  - Formular Suitability Assessment (wird vom Wahlausschuss zur Verfügung gestellt)
  - Lebenslauf
  - Polizeiliches Führungszeugnis oder entsprechendes länderspezifisches Dokument, sowie
- eine Erklärung zur Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Wahlausschuss im Rahmen des Börsenratswahlverfahrens (wird vom Wahlausschuss zur Verfügung gestellt)



# Börsenrat – Wahlvorgang

## Wer kann wählen?

- Jeder Börsenteilnehmer, der im Zeitpunkt der Aufstellung der endgültigen Wählerlisten zugelassen und nicht suspendiert ist.
- Das Wahlrecht wird von dem berechtigten Vertreter des Börsenteilnehmers für sein Unternehmen ausgeübt.

## Wie viele Stimmen hat jeder Teilnehmer?

- Es können maximal so viele Stimmen abgegeben werden, wie in jeder Wahlgruppe Vertreter in den Börsenrat zu wählen sind. Jedem Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden.

## Wer ist gewählt?

- Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die je Wahlgruppe die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

# Kontakt

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

## Wahlausschuss

Denny Wientzek  
(Vorsitzender)

Diana Klauke  
(Beisitzerin)

Katrin Kretschmer  
(Beisitzerin)

[election2021@eex.com](mailto:election2021@eex.com)

[www.eex.com](http://www.eex.com)